

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
Referat IIb4  
Frau Dr. Neifer-Porsch  
Referatsleiterin

11017 Berlin

**Neuorganisation SGB II – Beratung am 12. April 2010**  
- Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organi-  
sation der Grundsicherung für Arbeitsuchende,  
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 91e)

Sehr geehrte Frau Dr. Neifer-Porsch,

zu den o. a. Entwürfen wird – unabhängig davon, dass im Rahmen der Inter-  
fraktionellen Arbeitsgruppe in der Beratung am 19. und 20. März 2010 zu  
einer Vielzahl von Fragen Einvernehmen erzielt werden konnte – aus fachli-  
cher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Nach unserer Auffassung sind insbesondere folgende Punkte noch nicht  
konsentiert und bedürfen der Abstimmung:

- **Verteilung der Optionskommunen auf die Länder und Zulassung (Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung)**

Offen geblieben ist, wie Optionsplätze auf die Länder verteilt werden.  
Es ist eine weitere Abstimmung zwischen Bund und Ländern zu der  
anschließenden Normierung des Verteilungsschlüssels erforderlich.  
Auch der Katalog über die Eignungskriterien, auf dessen Basis über  
die Zulassung als Optionskommunen zu entscheiden ist, bedarf noch  
einer Beratung zwischen BMAS und Ländern. Hier wäre auch zu klä-  
ren, wer die Eignung feststellt. Aus unserer Sicht muss die Letztever-  
antwortung für die Auswahl und die Neuverteilung der zusätzlichen  
Optionskommunen - auch innerhalb der einzelnen Länder - den Län-  
dern obliegen. Vor diesem Hintergrund wird bezüglich des Referen-  
tenentwurfs der Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung  
noch grundsätzlicher Abstimmungsbedarf gesehen. Für den Fall,  
dass die Zulassung der Optionskommunen durch Rechtsverordnung  
des Bundes erfolgen soll, bedarf die Rechtsverordnung der Zustim-  
mung des Bundesrates.

**Ihr/e Ansprechpartner/-in:**  
Stephanie Ried

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-5818  
Telefax +49 351 564-5538

Stephanie.Ried@  
sms.sachsen.de\*

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachrichten vom**  
01. April sowie 6. April 2010

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
33-5020.10/33

Dresden,  
08. April 2010



**GESUNDE.SACHSEN**  
*Bewusst leben.*



**Hausanschrift:**  
**Staatsministerium für Soziales  
und Verbraucherschutz**  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete Park-  
plätze bei  
Einfahrt Albertstraße 10 oder Archiv-  
straße, Innenhof SMS

**Verkehrsbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien  
3, 7, 8 Haltestelle Carolaplatz

\*Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente.

- **§ 6a Abs. 2 Satz 3 (2/3-Mehrheitserfordernis für den Optionsantrag)**

Durch die seitens des Bundesministeriums des Innern in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz vorgelegte Stellungnahme vom 30. März 2010 konnten aus unserer Sicht die bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Regelung des Erfordernisses einer 2/3 Mehrheit für den Optionsantrag nicht ausgeräumt werden. Unabhängig davon ist eine solche Regelung auch nicht wünschenswert. Allenfalls könnte dies als Kriterium bei der Auswahl bei der Zulassung berücksichtigt werden.

- **§ 6b Abs.1 Satz 1 SGB II**

Mit dem Ausschluss der Aufgaben zu § 50 SGB II (Datenübermittlung an Dritte) wird der Datenaustausch zwischen der Agentur für Arbeit und den zugelassenen kommunalen Trägern sowie den Missbrauchsbekämpfungsstellen und den zugelassenen kommunalen Trägern zukünftig nicht mehr möglich sein. Für die gemeinsamen Einrichtungen soll dies aber auch künftig noch zulässig sein. Diese Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar.

Es wird angeregt, die Zuständigkeit nach § 51a SGB II (Vergabe von Kundennummern als Identifikationsmerkmal) nochmals zu überprüfen. Es bleibt offen, wie erwerbsfähige Hilfebedürftige ohne von der Agentur für Arbeit vergebene Kundennummer zu einer solchen kommen sollen, wenn die zugelassenen kommunalen Träger diese nicht anhand der den zugelassenen kommunalen Träger jeweils zugeordneten Rahmennummernkonten vergeben dürfen.

Mit dem **Ausschluss der Aufgabe nach § 64 SGB II – Bekämpfung von Leistungsmissbrauch** ist eine Verfolgung von **OwiG** nicht mehr möglich. Ein umständliches Verwaltungsverfahren bei der Bundesagentur für Arbeit wäre die Folge. Sollte es dabei bleiben, ist klar zu regeln, dass die dadurch für die Bundesagentur für Arbeit entstehenden Kosten nicht zu Lasten des Verwaltungsbudgets der zugelassenen kommunalen Träger gehen.

- **Zu § 6b Abs. 5 – Finanzkontrolle des Bundes und Erstattungsanspruch**

Anstelle des bisherigen verschuldensunabhängigen Erstattungsanspruches ist eine Haftungsbegrenzung auf „Vorsatz“ und „grobe Fahrlässigkeit“ vorzusehen. Ferner wird es für erforderlich erachtet, den Rückzahlungsanspruch des BMAS nur im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde zuzulassen, um eine Verknüpfung von Aufsicht der Länder einerseits und Finanzkontrolle des BMAS andererseits zu gewährleisten.

- **Regelungen bei Erweiterung und Widerruf der Zulassung als kommunaler Träger**

Es fehlen Festlegungen, wie der Übergang der Trägerschaft im Falle einer „Erweiterung oder dem Widerruf der Zulassung als kommunaler Träger“ nach Gebietsneugliederung zu erfolgen hat.

Zur Vermeidung von Auseinandersetzungen zwischen Bundesagentur für Arbeit und Optionskommunen sollten wechselseitige Verpflichtungen gesetzlich verankert werden, die den Datentransfer ermöglichen.

Es sollte vor allem bei einer „Erweiterung oder Neuzulassung“ eines kommunalen Trägers der Bundesagentur für Arbeit folgende Verpflichtungen auferlegt werden:

- Übergabe der Daten der Leistungsempfänger an die Kommunen, um zu vermeiden, dass die Bundesagentur für Arbeit - wie in der Vergangenheit - sich auf datenschutzrechtliche Bedenken beruft,
- Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit, die erforderlichen Schnittstellen zu den vorhandenen Softwareverfahren (A2LL und VERBIS) bzw. zu künftigen Softwareprogrammen zu schaffen und diese Schnittstellen zur Datenmigration in die kommunalen Fachprogramme freizugeben.

Des Weiteren sollte eine Regelung getroffen werden, durch die sichergestellt wird, dass die übernehmende Kommune auf die Ausstattung der aufzulösenden Arbeitsgemeinschaft zurückgreifen kann, um unnötige Neuanschaffungen aus Steuermitteln zu vermeiden.

- **Zu § 18b und zu § 48b Abs. 1 Satz 2**

Hier ist vorgesehen, dass im Kooperationsausschuss das Land und der Bund jährlich die Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitsuchenden auf Landesebene zu vereinbaren haben. § 48b, der den Abschluss von Zielvereinbarungen nach dem SGB II vorsieht, soll unberührt bleiben. Es ist nicht nachvollziehbar, welche Inhalte die Zielvereinbarung nach § 18b neben denen nach § 48b haben soll. Grundsätzlich wird angemerkt, dass die Länder keine Vereinbarungen zu Lasten Dritter, d.h. der Kommunen mit dem Bund abschließen können. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der kommunalen Eingliederungsleistungen, die die Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung erbringen. Hier bedarf es einer Klarstellung in § 48b Abs. 1 Satz 2, der vorsieht, dass die Zielvereinbarungen alle Leistungen des SGB II umfassen.

- **Zu § 44b Abs. 5**

Hier ist vorgesehen, dass die Bundesagentur für Arbeit den gemeinsamen Einrichtungen Angebote an Dienstleistungen zur Verfügung stellt. Es wäre zu prüfen, ob eine ähnliche Regelung zugunsten der Optionskommunen vorzusehen ist, wenn diese im Übrigen in wesentlichen Punkten den gemeinsamen Einrichtungen, insbesondere bezüglich ihrer Pflichten gleichgestellt werden.

- **Zu § 47 Abs. 3**

Im Aufgabenbereich der Trägerversammlung führt das BMAS die Rechtsaufsicht über die gemeinsamen Einrichtungen im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde. Wenn ein Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, gibt der Kooperationsausschuss eine Empfehlung ab. Von der Empfehlung kann das BMAS nur aus wichtigem Grund abweichen. Eine Überprüfbarkeit der Entscheidung des BMAS ist nicht vorgesehen, muss aber u.E. geregelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Yvonne Olivier  
Referatsleiterin